

Arbeitsordnung für die Agenda21 in Neusäß

§ 1

Aufgaben und Organisation

- (1) Zur Vorbereitung, Beratung und Begleitung von Entscheidungen im Sinne der Agenda 21, des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für das 21. Jahrhundert, wird in Neusäß ein Agenda-Prozess durchgeführt. Der Prozess stellt eine offene Bürger/innenplattform dar, die den Grundsätzen der Bürgerbeteiligung an Planungen und Entscheidungen der Kommune gem. Kapitel 28 der Agenda 21 Rechnung trägt.
- (2) Die inhaltliche Arbeit erfolgt in den Arbeitskreisen und einem Beirat.
- (3) Für die organisatorische Arbeit des Agenda-Prozesses ist eine von der Stadt Neusäß zu benennende Stelle in der Stadtverwaltung, gemeinsam mit einem Mitglied des Agenda-Beirats zuständig.

§ 2

Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise arbeiten, soweit möglich, eigenständig. Sie können Projekte durchführen, die die Ziele der Agenda 21 in der Öffentlichkeit bekannt machen. Sie erarbeiten Handlungsalternativen und Entscheidungsvorschläge zur Umsetzung der Ziele der Agenda 21 auf kommunaler Ebene. Vorschläge und Anregungen der Arbeitskreise werden über den Beirat an die Stadtverwaltung bzw. den Stadtrat zur Behandlung weitergeleitet. Soweit es in ihren Möglichkeiten steht, setzen die Mitglieder der Arbeitskreise im Einvernehmen mit dem Beirat die beschlossenen Maßnahmen ganz oder teilweise um.
- (2) Aus der Mitte der Arbeitskreise ist ein/e Sprecher/in und ein/e Vertreter/in zu bestimmen, die den Arbeitskreis im Beirat und nach außen vertritt.
- (3) Die Arbeitskreise sind grundsätzlich jederzeit offen für die Mitarbeit engagierter Bürgerinnen und Bürger.
- (4) Die Arbeitskreise tagen in der Regel einmal im Monat.

§ 3

Agenda Beirat

- (1) Der Beirat bietet als Zusammenkunft von Vertreter/innen aller Arbeitskreise sowie weiterer am Prozess Beteiligter Raum für die Information und Diskussion der Arbeitsergebnisse, Maßnahmen und Empfehlungen der Arbeitskreise und für die Planung arbeitskreisübergreifender, gemeinsamer Projekte.
- (2) Die Aufgaben des Beirats sind:
 - Arbeitskreise beraten und vernetzen
 - die Anbindung des Agenda-Prozesses an den Stadtrat und die Verwaltung gewährleisten (Anregungen vorbereiten, weiterleiten, Rückmeldungen aus dem Stadtrat aufnehmen und an die Arbeitskreise weitergeben)
 - Vorschläge und Anregungen der Arbeitskreise an die Stadtverwaltung bzw. den Stadtrat zur weiteren Behandlung und Beratung weiterzuleiten
 - Maßnahmen und Aktionen, die den Rahmen der Entscheidungsbefugnis eines Arbeitskreises sprengen, abwägen und freigeben bzw. zurückstellen und/oder zur Beratung über die Stadtverwaltung an den zuständigen Ausschuss weiterzuleiten
 - Kontakte zu Institutionen bzw. Vereinen, Vereinigungen und Personen der Stadt herstellen
 - umfassende Öffentlichkeitsarbeit sicherstellen
 - den effizienten Fortgang des Prozesses überwachen und ggf. steuernd eingreifen.
- (3) Abstimmungsberechtigte Mitglieder des Beirats sind:
 - Die jeweiligen Arbeitskreissprecher/innen bzw. deren Vertretungen
 - der/die erste Bürgermeister/in oder der/die Vertreter/in im Amt
 - ein/e Vertreter/in jeder Stadtratsfraktion und jeder Wählergruppe.Beratend wirken mit:
 - Ein/e Vertreter/in aus der Stadtverwaltung
 - bei Bedarf werden Vertreter/innen anderer gesellschaftlicher Institutionen
 - oder Gruppierungen beratend zu den Beiratssitzungen hinzugezogen.
- (4) Aus der Mitte des Beirats ist ein/e Sprecher/in und ein/e Vertreter/in zu benennen, welcher/welche die Arbeit der Arbeitskreise koordiniert und die Kommunikation zwischen Bürger/innen und Verwaltung im Agenda-Prozess sicherstellt. Der/die Sprecher/in soll nicht Mitglied des Stadtrats oder der Stadtverwaltung sein.
- (5) Der Beirat wird in der Regel alle zwei Monate einberufen.

- (6) Er tagt grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf kann Nichtöffentlichkeit unter Beachtung der Grundsätze der Gemeindeordnung beschlossen werden.

§ 4

Verfahrensablauf

Vorschläge und Anregungen der Arbeitskreise, die der Beirat an die Stadtverwaltung weitergeleitet hat, sollen innerhalb von zwei Monaten bearbeitet bzw. zur Beratung und Entscheidung auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt werden. Die Ansprechpartner/innen des jeweiligen Arbeitskreises werden zu den entsprechenden Ausschusssitzungen eingeladen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Beschluss des Stadtrats in Kraft.

Neusäß, 25.01.2001

Dr. N o z a r

1. Bürgermeister